

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 21/2009

Melderegisterauskünfte an Parteien nach § 28 Abs. 1 Landesmeldegesetz anlässlich der am 27. September 2009 stattfindenden Landtagswahl

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen, usw. Auskunft aus dem Melderegister über die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Landesmeldegesetz (LMG) bezeichneten Daten von Gruppen von Stimmberechtigten (Wahlberechtigte oder Abstimmungsberechtigte) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Gemäß § 28 Abs. 4 LMG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. S.-H. S.214), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 01. Februar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 57), wird anlässlich der am 27. September 2009 stattfindenden Landtagswahl darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister nach § 28 Abs. 1 LMG an Parteien, Wählergruppen, usw. besteht. Sofern Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, richten Sie Ihren Widerspruch bitte bis zum 04.09.2009 schriftlich an die Meldebehörde.

Itzehoe, 20.08.2009

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Ralph Busch